

Vereinsstatuten Zeittauschbörse Region Basel (ZTRB)

Art. 1 Rechtsform

Unter dem Namen „Zeittauschbörse Region Basel“ besteht in der Region Basel ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Wenn nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Basel, BS.

Art. 3 Zweck

Der Verein Zeittauschbörse in der Region Basel ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne einer erweiterten Nachbarschaftshilfe und politisch und konfessionell neutral. Er bezweckt unter seinen Mitgliedern den geldlosen Austausch von Dienstleistungen und Fähigkeiten gegen Zeit. Dazu bietet er eine Internetplattform für Angebote, Nachfragen und Tauschaktivitäten. Der Verein Zeittauschbörse will damit die Solidarität zwischen den Generationen und den sozialen Kontakt unter den Bewohnenden in der Region Basel sowie alternative Konsummöglichkeiten fördern.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede urteilsfähige Person werden, die aktiv tauschen möchte und tauschen kann. Die Mitgliedschaft kann bestehen aus:

- a) Aktivmitglieder: Dies sind Personen, welche aktiv anbieten, nachfragen und tauschen wollen, und dies mit Inseraten auf der gemeinsamen Internetplattform kundtun.
- b) Gönner: Dies sind Personen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Erlöschen der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Die schriftliche Austrittserklärung zuhanden des Vorstandes.
- b) Ausschluss durch den Vorstand. Der Vorstand kann Nutzer ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Für einen Ausschlussbeschluss ist eine 2/3 Mehrheit des Vorstandes erforderlich bzw. der Stichtscheid des Präsidenten/der Präsidentin.

Art. 5 Organe

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand (Präsident/-in, Kassier/-in, Aktuar/-in)
- c) Revisionsstelle
- d) Arbeitsgruppen (je nach Bedarf)

Art. 6 Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ, findet jährlich statt und hat folgende Kompetenzen:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl des Präsidiums und der Revisionsstelle
3. Genehmigung des Protokolls
4. Genehmigung der Spielregeln
5. Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets und des Jahresberichtes
6. Beschlussfassung zur Aufnahme und Änderung der Statuten
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Genehmigung des jährlichen Revisorenberichts
9. Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung (MV), wird vom Vorstand einberufen und vom Präsidium geleitet. Die ordentliche MV erfolgt alljährlich im ersten Semester. Die Einladung ist spätestens drei Wochen vor der MV allen Mitgliedern schriftlich auf elektronischem Weg bekannt zu geben. Anträge müssen spätestens 14 Tage vor der MV schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Eine ausserordentliche MV kann einberufen werden, wenn der Vorstand oder 1/5 aller Mitglieder dies verlangen.

Die MV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder. Für die Auflösung des Vereins sind an der MV mindestens ¾ der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. An der MV hat jedes Mitglied eine Stimme.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus drei bis fünf Mitgliedern zusammen und wird jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er vertritt den Verein Zeittauschbörse Region Basel nach aussen, führt die laufenden Vereinsgeschäfte (wie z.B. die Bewirtschaftung der Internetplattform) und lädt zu den Mitgliederversammlungen ein. Für Vorstandsbeschlüsse gilt das Einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stichentscheid fällt der Präsident/die Präsidentin. Ersatzwahlen für während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder finden an der nächsten Mitgliederversammlung statt.

Art. 8 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von einem Jahr zwei Revisoren. Diese kontrollieren die statutengemässe Verwendung der Mittel sowie die Buchführung.

Art. 9 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 10 Finanzielles

Die Mittel des Vereins stammen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und Einnahmen von Aktionen. Die Höhe der Jahresbeiträge wird jährlich an der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Art. 11 Vereinshaftung / Versicherung

Für Vereinsschulden haftet der Verein Zeittauschbörse nur bis zur Höhe seines Vereinsvermögens. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Aus den Tauschgeschäften zwischen den Mitgliedern entstehen dem Verein weder Berechtigungen noch Verpflichtungen. Der Verein übernimmt weder Haftung für eventuell beim Tauschen entstehende Schäden, noch für die Qualität der Dienstleistungen. Für etwaige Schäden haften die Tauschenden mit ihrer persönlichen privaten Haftpflichtversicherung. Der Gerichtsstand ist Basel-Stadt.

Art. 12 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen des ZGB (Art. 76-79)

13 Spielregeln

Die Spielregeln regeln die praktische Umsetzung des Vereinszwecks. Sie können durch den Vorstand jederzeit angepasst werden. Die Änderungsvorschläge müssen der MV vorgestellt werden. Anschliessend wird über deren Annahme abgestimmt. Bei Nicht-Annahme gelten weiterhin die zuletzt genehmigten Spielregeln. Mit dem Vereinsbeitritt anerkennt das beitretende Mitglied die Spielregeln und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

14 Haftung

Der Verein haftet nicht für Ansprüche von Vereinsmitgliedern.

15 Inkrafttreten der Statuten/von Statutenänderungen

Statutenänderungen sind jeweils gültig ab Annahmeentscheid durch die Mitgliederversammlung.